

## Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2007 – Teil I

Gunda Meyer

---

### Inhaltsbersicht

- I. Einleitung
- II. Allgemeines aus 2007
- III. Staatenberichtsverfahren
- IV. Abschließende Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten
- V. Follow-up zu den Abschließenden Bemerkungen

### I. Einleitung

Der vorliegende Bericht setzt die Berichterstattung über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses (im folgenden: Ausschuß) der Vereinten Nationen fort.<sup>1</sup>

Der Ausschuß wurde nach Art. 28 Abs. 1 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup> als Vertragsüberwachungsorgan errichtet.

Der Zivilpakt wurde am 16. Dezember 1966 in New York gemeinsam mit dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>3</sup> (Sozialpakt) und dem Fakultativprotokoll<sup>4</sup> zum Zivilpakt, welches das Individualbeschwerdeverfahren regelt, verabschiedet.<sup>5</sup> Zehn Jahre später, am 23. März 1976, traten der Zi-

vilpakt und das Fakultativprotokoll in Kraft.

Der seit 1977 tätige Ausschuß setzt sich aus 18 Mitgliedern zusammen, die gemäß Art. 28 Abs. 2 Zivilpakt<sup>6</sup> Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte sind. In unregelmäßigen Abständen verabschiedet der Ausschuß Allgemeine Bemerkungen (General Comments)<sup>7</sup> zu einzelnen Themen oder Artikeln des Zivilpakts, die einzelne im Zivilpakt niedergelegte Rechte konkretisieren und den Vertragsstaaten als Hilfestellung bei der Berichterstattung dienen.

Zur Wahrnehmung seiner Überwachungstätigkeit stehen dem Ausschuß drei Verfahren zur Verfügung: das Staatenberichtsverfahren nach Art. 40, das Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 41f. und das Individualbeschwerdeverfahren nach dem Fakultativprotokoll. Zu einer praktischen Anwendung des Staatenbeschwerdeverfahrens kam es bisher nicht. Hingegen nimmt regelmäßig eine große Anzahl von Einzelpersonen die Möglichkeit nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt wahr, dem Ausschuß Mitteilungen zu unterbrei-

---

<sup>1</sup> Zur Berichterstattung 2006 siehe *Daniel Andrae*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2006 – Teil I, MRM 2007, S. 105-122.

<sup>2</sup> UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II S. 1524; im folgenden als Zivilpakt bezeichnet.

<sup>3</sup> UNTS Bd. 993, S. 3; BGBl. 9173 II S. 1569.

<sup>4</sup> UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II S. 1247.

<sup>5</sup> Res. 2200 A (XXI), UN-Dok. A/6316 (1967), S. 49.

<sup>6</sup> Alle nachfolgend nicht anders bezeichneten Artikel sind solche des Zivilpakts.

<sup>7</sup> Zusammengestellt in UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 (2004); *Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)* (Hrsg.), Die »General Comments« zu den VN-Menschenrechtsverträgen, 2005, S. 32ff.; *Eckart Klein*, Die Allgemeinen Bemerkungen und Empfehlungen der VN-Vertragsorgane, in: ebd., S. 19-31; *ders.*, General Comments, in: Jörn Ipsen/Edzard Schmidt-Jortzig (Hrsg.), Recht-Staat-Gemeinwohl: Festschrift für Dietrich Rauschnig, 2001, S. 301-311.

ten, in denen sie behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts durch einen Vertragsstaat zu sein. Über die im Jahre 2007 vom Ausschuß behandelten Individualbeschwerden wird ausführlich in MenschenRechtsMagazin 2/2008 informiert.

Der vorliegende erste Teil des Berichts beschäftigt sich mit allgemeinen Ereignissen des Jahres 2007 und vor allem mit dem Staatenberichtsverfahren nach Art. 40.

## II. Allgemeines aus 2007

Dem Zivilpakt gehören 160 Staaten als Vertragsparteien an.<sup>8</sup> Im Jahr 2007 sind dem Zivilpakt keine neuen Staaten beigetreten. Als einziger Staat trat Albanien 2007 dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt bei. Damit wurde es von 110 Staaten ratifiziert.<sup>9</sup>

Wie in den vorangegangenen Jahren fand sich der Ausschuß im Jahr 2007 zu drei Tagungen zusammen. Die 89. Tagung fand vom 12. bis zum 30. März 2007 in New York statt. Zu seiner 90. und 91. Tagung, die vom 9. bis zum 27. Juli 2007 bzw. vom 15. Oktober bis zum 2. November 2007 stattfanden, traf sich der Ausschuß in Genf. Der Vorsitzende des Ausschusses ist noch bis zum Ende des Jahres 2008 *Rafael Rivas Posada* aus Kolumbien.

Nach mehrjähriger Beratung verabschiedete der Ausschuß auf seiner 90. Sitzung wieder eine Allgemeine Bemerkung. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 32<sup>10</sup> geht auf die Initiative des Ausschußmitglieds *Walter Kälin* zurück und widmet sich Art. 14, dem Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf einen fairen Prozeß. Sie ersetzt die Allgemeine Bemerkung Nr. 13 von 1984.<sup>11</sup> Sehr ausführlich und auf der Grundlage verschiedener vom Ausschuß behandelte Individualbeschwerden, die Art. 14 zum

Inhalt hatten, geht der Ausschuß auf die einzelnen in Art. 14 garantierten Rechte ein. Er betont, daß es sich bei dem Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf einen fairen Prozeß um ein Schlüsselement des Menschenrechtsschutzes handelt.

Der Menschenrechtsausschuß äußerte sich auch zu den aktuellen Überlegungen über eine Reform des Vertragsüberwachungssystems.<sup>12</sup> Seit dem fünften „Inter-committee meeting“ im Juni 2006 hatten die Vertragsüberwachungsorgane über die von der Hochkommissarin für Menschenrechte vorgeschlagene Schaffung eines vereinigten ständigen Vertragsüberwachungsorgans (Unified standing treaty body) und eine Harmonisierung der Arbeitsmethoden diskutiert, um das Vertragsüberwachungssystem als ganzes effektiver zu gestalten.

Die aus Mitgliedern der verschiedenen Vertragsüberwachungsorganen bestehende<sup>13</sup> Arbeitsgruppe für die Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsüberwachungsorgane (Working group on the harmonization of working methods of treaty bodies) tagte vom 17. bis zum 18. April 2007 und veröffentlichte ihre Ergebnisse in einem Bericht.<sup>14</sup> Darin wird u.a. die Einrichtung eines Mechanismus zur Stärkung und Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsüberwachungsorgane vorgeschlagen.<sup>15</sup> Auch wird allen Vertragsüberwachungsorganen empfohlen, ihre Berichts-Richtlinien (Reporting guidelines) im Sinne der Richtlinien über das gemeinsame Kerndokument (Guidelines

<sup>8</sup> Stand vom 16. Januar 2008.

<sup>9</sup> Stand vom 11. Oktober 2007.

<sup>10</sup> UN-Dok. CCPR/C/GC/32 vom 23. August 2007.

<sup>11</sup> UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7, S. 135-139.

<sup>12</sup> Ausführlich zu den Reformvorschlägen: *Hanna Beate Schöpp-Schilling*, Vorschläge zur Reform der UN-Vertragsausschüsse im Rahmen der Bemühungen um eine Reform der Vereinten Nationen, in: Eckart Klein/Helmut Volger (Hrsg.), Chancen für eine Reform der Vereinten Nationen? (7. Potsdamer UNO-Konferenz vom 24. bis 25. Juni 2005), 2006, S. 18-30.

<sup>13</sup> Der Menschenrechtssausschuß entsandte *Abdelfattah Amor* in die Arbeitsgruppe.

<sup>14</sup> UN-Dok. HRI/MC/2007/2/Add.1 vom 1. Juni 2007.

<sup>15</sup> UN-Dok. (Fn. 14), Points of agreement, Nr. 1.

on the common core document)<sup>16</sup> zu überprüfen.<sup>17</sup> Bis zum Ende des Jahres 2008 sollten, wenn möglich, vollständige harmonisierte Richtlinien angenommen werden.

Zu der Idee der Einrichtung eines vereinheitlichten ständigen Vertragsüberwachungsorgans äußerte der Ausschuß sich zurückhaltend. Er ist der Meinung, daß eine solche Institution auf politische und juristische Probleme treffen würde und hält im Augenblick eine bessere Koordination der Arbeitsmethoden für sachgerechter.<sup>18</sup> Auch ist er überzeugt davon, daß die Arbeitsmethoden harmonisiert werden müssen und spricht sich für die Einsetzung einer einzigen aus den Repräsentanten der verschiedenen Vertragsorganen bestehenden Koordinationsinstanz aus.

### III. Staatenberichtsverfahren

Nach Art. 40 Zivilpakt verpflichten sich alle Vertragsstaaten, dem Ausschuß Berichte über die Umsetzung und die Fortschritte bei der Verwirklichung der im Zivilpakt festgelegten Rechte vorzulegen. Der Erstbericht (Initial report) ist gemäß Art. 40 Abs. 1 a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Paktes für den jeweiligen Vertragsstaat zu erstellen. Im Anschluß legt der Ausschuß nach Art. 40 Abs. 1 b) die Einreichungstermine für die periodischen Folgeberichte (Periodic reports) fest.<sup>19</sup> Der Ausschuß prüft die eingereich-

ten Staatenberichte und wendet sich mit einer Fragenliste (List of issues) an den Vertragsstaat, mit der er weitere Informationen anfordert. Auf der Grundlage der beantworteten Fragen wird der Bericht im Dialog mit dem Vertragsstaat erörtert. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in den Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) veröffentlicht. In diesen werden sowohl positive als auch negative Aspekte aufgezählt und konkrete Empfehlungen zur besseren Umsetzung der aus dem Zivilpakt resultierenden Pflichten abgegeben.

Auch wurde im Zuge der Neuerungen von Arbeitsmethoden und Verfahren in den Jahren 2001 und 2002 die Möglichkeit eingeführt, die Menschenrechtslage in Vertragsstaaten zu überprüfen, die ihre überfälligen und angemahnten Staatenberichte nicht abgegeben haben.<sup>20</sup> Auf seiner 90. Sitzung machte der Ausschuß von dieser Möglichkeit Gebrauch und beschäftigte sich ohne das Vorliegen eines Staatenberichts mit der Menschenrechtslage in Grenada.

Im Jahr 2007 untersuchte der Ausschuß die Menschenrechtslage in 12 Vertragsstaaten.<sup>21</sup> Zu folgenden 14 Staaten verabschiedete er eine Fragenliste (List of issues): Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Botswana, Sudan, Libyen, San Marino, Panama, Tunesien, Vereinigtes Königreich, Georgien, Algerien, Costa Rica, Tschechische Republik, Grenada, Österreich. Acht dieser Staaten hatten im Jahr 2007 ihren Bericht vorgelegt.

<sup>16</sup> UN-Dok. HRI/MC/2006/3 vom 10. Mai 2006.

<sup>17</sup> UN-Dok. (Fn. 14), Points of agreement, Nr. 7.

<sup>18</sup> UN-Dok. A/62/40 (Vol. 1), Annex V.

<sup>19</sup> Zum Staatenberichtsverfahren siehe §§ 66ff. der Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses (VerfO), UN-Dok. CCPR/C/3/Rev. 8 (2005); die Consolidated Guidelines for State Reports Under the International Covenant on Civil and Political Rights, UN-Dok. CCPR/C/66/GUI/Rev.2 (2001); General Comment No. 2: Reporting Guidelines und General Comment No. 30: Reporting Obligations of State Parties under Article 40 of the Covenant, UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7, S. 125f. und S. 191f.; sowie u.a. *Ineke Boerefijn*, The Reporting Procedure under the Covenant on Civil and Political

Rights, 1999, S. 175ff.; *Eckart Klein*, The Reporting System under the Covenant on Civil and Political Rights, in: ders. (Hrsg.), The Monitoring System of Human Rights Treaty Obligation, 1998, S. 17-29.

<sup>20</sup> Siehe Art. 70 VerfO (Fn. 19); General Comment No. 30 (Fn. 19), Nr. 4.

<sup>21</sup> Hierzu siehe ausführlich unter Punkt IV.

#### IV. Abschließende Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten

Im folgenden werden die Ergebnisse der Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses dargestellt. Dabei kann allerdings nicht auf alle darin enthaltenen Gesichtspunkte ausführlich eingegangen werden. Ein besonderes Augenmerk wird daher auf die Punkte gelegt, zu denen der Ausschuß gemäß Art. 71 Abs. 5 seiner Verfahrensordnung schon vor der Erstellung des nächsten Staatenberichts zusätzliche Informationen angefordert hat.

- 89. Tagung -

##### *Madagaskar*

Fünfzehn Jahre nach der Erörterung des vorhergehenden Berichts befaßte sich der Ausschuß mit dem dritten Staatenbericht<sup>22</sup> Madagaskars, das den Zivilpakt 1971 ratifiziert hatte.

In seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>23</sup> begrüßt der Ausschuß die Bemühungen Madagaskars, die Situation verschiedener verletzlicher Gruppen und die Arbeitsweise der Justiz zu verbessern und bekräftigt die Bedeutung des Ethik-Codes für Richter.

Zu den Punkten 7, 24 und 25 forderte der Ausschuß Informationen innerhalb eines Jahres ein:

Das Mandat einer 1996 gegründeten Menschenrechtskommission wurde nicht verlängert. Der Vertragsstaat solle alle nötigen Maßnahmen treffen, um die Wiederaufnahme der Arbeit der Kommission sicherzustellen (Punkt 7).

In Punkt 24 zeigt sich der Ausschuß besorgt über einen Fall, in dem ein seit 1978 Inhaftierter trotz eines 1979 eingelegten Rechtsmittels bis 2007 noch nicht angehört wurde. Er fordert den Vertragsstaat dazu auf, im Sinne des Art. 14 Abs. 3 c) ohne

unangemessene Verzögerung ein Urteil ergehen zu lassen.

Anlaß zur Besorgnis bereitet dem Ausschuß auch die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz. Es gebe keine Möglichkeit, den „Supreme Council of the Judiciary“ (CSM), der u.a. für die Ernennung von Richtern zuständig ist, vor Beeinträchtigungen durch die Exekutive zu schützen. Daher solle der Mechanismus für die Berufung der Mitglieder des CSM geändert werden (Punkt 25).

Kritisiert wird, daß die Verfassung Madagaskars in ihrer englischen und französischen Fassung nur die Diskriminierung Staatsangehöriger verbietet, während die Version in Malgasy alle unter der Gerichtsbarkeit von Madagaskar stehenden Personen vor Diskriminierung schützt.

In mehreren Punkten kommt die Besorgnis des Ausschusses bezüglich der Diskriminierung von Frauen zum Ausdruck. Diesbezüglich müsse der Vertragsstaat mit Hilfe von Bildungsmaßnahmen versuchen, die überkommenen Denkweisen und Einstellungen zu ändern. Sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich seien sehr wenige Frauen in höheren Positionen beschäftigt, es bestünden Gehaltsunterschiede zwischen Männern und Frauen und nur sehr wenige Frauen nähmen am politischen Leben teil. Frauen würden auch im Erbrecht benachteiligt und ihre Würde durch die in einigen Regionen existierende Polygamie unterlaufen. Frauen und Kinder sollen besser vor häuslicher Gewalt geschützt, präventive Maßnahmen ergriffen und die Täter bestraft werden. Die Gründe für die diesbezügliche besondere Verletzlichkeit von Frauen, wie die wirtschaftliche Abhängigkeit von ihren Partnern, müssen angesprochen werden. Es müsse auf dieses Problem aufmerksam gemacht werden und die Vollzugsbehörden geschult werden. Sorge bereitet dem Ausschuß auch das Abtreibungsrecht, vor allem in Fällen, in denen das Leben der Mutter in Gefahr ist.

Der Ausschuß betrachtet es als schwerwiegend, daß im Strafgesetzbuch für viele Straftaten die Todesstrafe vorgesehen sei,

<sup>22</sup> UN-Dok. CCPR/C/MDG/2005/3 vom 13. Juni 2005.

<sup>23</sup> UN-Dok. CCPR/C/MDG/CO/3 vom 11. Mai 2007.

so z.B. für Viehdiebstahl. Der Vertragsstaat habe aber versichert, daß diese Urteile in der Praxis in lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt werden. Dennoch fordert der Ausschuß Madagaskar auf, die Todesstrafe abzuschaffen und das zweite Fakultativprotokoll<sup>24</sup> zu ratifizieren.

Sorge bereitet dem Ausschuß, daß die Geburt von Zwillingen vielfach als schlechtes Omen angesehen wird und Familien daher oftmals nur ein Kind behalten und das andere im Stich lassen. Diese Praxis müsse gänzlich ausgerottet werden.

Auch wird die Existenz eines gewohnheitsrechtlichen Rechtssystems (Dina) kritisiert, das oft zu unfairen Prozessen führt und auf dessen Grundlage es zu standrechtlichen Hinrichtungen kam.

Der Ausschuß stellt fest, daß der Vertragsstaat der Anfrage nach Informationen über den Vorwurf von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nicht nachgekommen ist und bittet darum, dieses nachzuholen. Zwar habe Madagaskar das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>25</sup> ratifiziert, doch enthalte die nationale Gesetzgebung weder eine Definition für Folter, noch sei Folter als eigenständiges Delikt aufgeführt.

Kritisch behandelt werden auch die exzessive Länge von Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft, die Notstandsgesetzgebung sowie die weit verbreitete Beschäftigung von Kindern als Haushaltshilfe unter sklavenähnlichen Bedingungen.

### *Chile*

Auch wurde über den fünften Staatenbericht<sup>26</sup> von Chile beraten. Der Ausschuß begrüßt in seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>27</sup> die Abschaffung der Todesstrafe im Jahre 2001 und die vorgenommenen größeren Änderungen in Gesetzgebung und Institutionen, die aufgrund der Empfehlungen des Ausschusses von 1999 erfolgten. Zu diesen zählen eine Verfassungsreform, die das System von ernannten Senatoren und Senatoren auf Lebenszeit beendet, die Abschaffung einer Klausel, nach der die Befehlshaber der Streitkräfte nicht vom Präsidenten der Republik entlassen werden konnten und eine Verfassungsreform, die rechtliche Gleichheit zwischen Männern und Frauen herstellt. Das Strafprozeßgesetzbuch (Code of Criminal Procedure) wurde geändert, die Ämtertrennung zwischen der Anklagebehörde und der für die Verurteilung zuständigen Stelle eingeführt und Anstrengungen für die Reform des Gefängnisystems unternommen. Die Ehescheidung wurde erlaubt sowie sexuelle Belästigung und häusliche Gewalt unter Strafe gestellt.

Als besonders wichtig sieht der Ausschuß die Empfehlungen in den Punkten 9 und 19 an, zu denen er Zusatzinformationen anfordert.

In Punkt 9 begrüßt der Ausschuß zunächst die Einrichtung der National Commission on Political Prisoners and Torture (CNPPT) 2003, wodurch sichergestellt werden soll, daß Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die durch Chiles Militärdiktatur erfolgten, eine Entschädigung erhalten. Gleichzeitig ist der Ausschuß im Hinblick auf die Artikel 2, 6 und 7 besorgt über das Fehlen öffentlicher Ermittlungen, um die direkte Verantwortung für die während dieser Periode begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen zu bestimmen.

<sup>24</sup> Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15. Dezember 1989, UN-Dok. A/RES/44/128 (1989), Annex; BGBl. 1992 II, S. 391.

<sup>25</sup> Vom 10. Dezember 1984, UNTS Bd. 1465, S. 85; BGBl. 1990 II, S. 247.

<sup>26</sup> UN-Dok. CCPR/C/CHL/5 vom 5. Juli 2006.

<sup>27</sup> UN-Dok. CCPR/C/CHL/CO/5 vom 18. Mai 2007.

Der Ausschuß wiederholt seine Besorgnis bezüglich des Amnestie-Dekrets Nr. 2191 von 1978, daß zwar von den Gerichten nicht mehr angewandt werde, aber noch in Kraft sei, was die Möglichkeit einer Anwendung eröffne. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuß auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 20<sup>28</sup> über das Verbot der Folter und anderer grausamer und unmenschlicher Behandlung, wonach Amnestien für Menschenrechtsverletzungen unvereinbar mit der Pflicht eines Vertragsstaates seien, solche Verletzungen zu untersuchen und Freiheit vor solchen Verletzungen innerhalb seines Territoriums auch für die Zukunft zu gewährleisten. Es müsse sichergestellt werden, daß während der Zeit der Diktatur geschehene schwere Menschenrechtsverletzungen nicht unbestraft blieben und eine strafrechtliche Verfolgung der Verdächtigen gewährleisten.<sup>29</sup> Es sollte eingehend geprüft werden, ob wegen solcher Verbrechen verurteilte Personen dazu geeignet sind, ein öffentliches Amt zu bekleiden. Das von der CNPPT gesammelte Dokumentationsmaterial, das zur Identifizierung der Verantwortlichen für außergerichtliche Hinrichtungen, Verschwindenlassen und Folter beitragen könnte, sollte vom Vertragsstaat veröffentlicht werden.

Unter Punkt 19 befaßt sich der Ausschuß mit den Rechten der indigenen Bevölkerung. Zwar nimmt es die Absicht Chiles zur Kenntnis, indigene Völker in der Verfassung anzuerkennen, beklagt aber, daß eine Vielzahl von Berichten darauf hindeute, daß man Forderungen indigener Völker, besonders der Mapuche, nicht nachkomme

und daß die Abgrenzung indigener Ländereien nur langsam voranschreite, was soziale Spannungen verursacht hat. Der Ausschuß zeigt sich unter Verweis auf die Art. 1 und 27 bestürzt darüber, daß „angestammte Ländereien“ (Ancestral lands) indigener Völker von der Ausweitung der Forstwirtschaft und Infrastruktur- und Energieprojekten bedroht werden. Um allen Landrechten der indigenen Bevölkerung nachzukommen, sollten alle Maßnahmen für die Anerkennung der angestammten Ländereien gefördert werden und die Gesetzgebung an Art. 27 angepaßt werden. Vor der Vergabe von Lizenzen für die Ausbeutung der Ländereien sollten indigene Gemeinschaften konsultiert werden.

Die im Anti-Terrorismus-Gesetz (Counter-Terrorism Act No. 18.314) enthaltene Definition bereitet dem Ausschuß aufgrund ihrer Weite Sorgen. So erlaube es diese Definition, gegen Mitglieder der Mapuche-Gemeinschaft im Zusammenhang mit Protesten oder Forderungen nach dem Schutz ihrer Ländereien Anklagen wegen Terrorismus vorzubringen. Aus diesem Grund empfiehlt der Ausschuß eine enge Definition von Terrorismus, die nicht aus politischen, religiösen oder ideologischen Gründen auf Individuen angewendet werden kann.

Besorgnis bereiten dem Ausschuß die fortwährenden Fälle von Mißhandlungen durch Sicherheitskräfte, hauptsächlich während der Haft, die sich vor allem gegen verletzte Gruppen, einschließlich der Armen, richten. Diesem müsse ein Ende gesetzt und die Fälle von Mißbrauch überwacht, untersucht und die Täter gegebenenfalls abgeurteilt und bestraft werden. Alle Mitglieder der Sicherheitskräfte sollten im Bereich der Menschenrechte ausgebildet werden. Der Ausschuß wiederholt seine Besorgnis über gesetzlich erlaubte isolierte (Incommunicado) Haft, die bis zu zehn Tagen andauern könne, was nicht mit den Artikeln 7, 8, 9 und 10 des Paktes zu vereinbaren sei.

<sup>28</sup> UN-Dok. (Fn. 11), S. 150-153.

<sup>29</sup> Zur „impunidad“ siehe auch das Urteil des Interamerikanischen Menschengerichtshofes: Almonacid Arellano ./ Chile, vom 26. September 2006, abrufbar unter [www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/serie\\_c\\_154\\_esp.pdf](http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/serie_c_154_esp.pdf) (28. Januar 2008); hierzu *Eva Hagelauer*, Interamerikanischer Menschenrechtshof, Almonacid Arellano ./ Chile, Urteil vom 26. September 2006 – Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Aussöhnung und Amnestie, in: MRM 2007, S. 246-251.

Kritisch behandelt wird auch, daß Militärgerichte immer noch über Zivilpersonen in Zivilverfahren Recht sprechen würden, und daß noch kein nationales Menschenrechtsinstitut eingerichtet wurde.

Noch immer sei kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung eingeführt worden. Die dahingehenden Bestrebungen sollten vorangetrieben werden, wobei sichergestellt werden müsse, daß Kriegsdienstverweigerer nicht diskriminiert oder bestraft würden.

Weitere Punkte beinhalten die Rechte von Gewerkschaften und das Wahlsystem, welches das Recht auf eine gleiche und allgemeine Wahl gewährleisten müsse, die restriktiven Abtreibungsgesetze sowie die Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung, etwa vor den Gerichten und beim Zugang zum Gesundheitswesen.

Auch die Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts wird vom Ausschuß thematisiert. Vor allem wendet er sich gegen bestehende Gesetze, die Frauen als Verwalter ihres eigenen Vermögens diskriminieren, wie das „Joint property marital regime“. Dieses solle abgeschafft und durch ein Gesamtsystem (Community property regime) ersetzt werden. Um die Diskriminierung arbeitstätiger Frauen zu bekämpfen, müsse der Vertragsstaat durch verschiedene Maßnahmen, aktiv werden. In Betracht komme z.B. eine Beweislastumkehr in Diskriminierungsfällen, wonach der Arbeitgeber darlegen müsse, warum Frauen Posten niedrigeren Ranges innehätten, weniger Verantwortung hätten und einen niedrigeren Lohn erhielten.

### **Barbados**

Nachdem der Ausschuß bereits während seiner 83. Sitzung vom 14. März bis 1. April 2005 gemäß Art. 70 VerfO ohne das Vorliegen eines Berichts die Menschenrechtssituation in Barbados untersucht hatte,<sup>30</sup> be-

handelte er nun den mittlerweile vorliegenden dritten Staatenbericht<sup>31</sup> aus dem Jahre 2006, der schon 1991 hätte eingereicht werden sollen.

In seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>32</sup> stellte der Ausschuß fest, daß das Ausbleiben des Berichts während eines so langen Zeitraums eine Verletzung der aus Art. 40 resultierenden Verpflichtungen von Barbados darstelle.

Als positiv bewertete der Ausschuß die Annahme eines Gesetzes zur Reform des Strafsystems, das den Gerichten eine breitere Möglichkeit von Aburteilungsmöglichkeiten einräumt und großen Wert auf Rehabilitation legt. Er lobt darüber hinaus, daß die „United Nations Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials“ von Polizeikräften umgesetzt würden und daß 2001 eine Polizeibeschwerdestelle (Police Complaints Authority) eingerichtet wurde, um Beschwerden über Mißhandlungen und Fehlverhalten durch Polizeikräfte zu untersuchen.

Besonderes Augenmerk legt der Ausschuß auf die Punkte 9, 12 und 13, zu denen er zusätzliche Informationen innerhalb eines Jahres anfordert.

Wie schon in seinen 2005 verabschiedeten vorläufigen Abschließenden Bemerkungen beschäftigte der Ausschuß sich erneut mit dem Thema der Todesstrafe. In Punkt 9 zeigt er sich besorgt darüber, daß die Verhängung der Todesstrafe, obwohl sie seit 24 Jahren nicht mehr angewendet wurde, nach dem geltenden Recht bei einigen Verbrechen zwingend ist, was dem Gericht jede Möglichkeit nimmt, die Umstände des Falles im Strafmaß zu würdigen. Barbados solle die Abschaffung der Todesstrafe und den Beitritt zum zweiten Fakultativprotokoll zum Zivilpakt in Erwägung ziehen.

---

Nationen im Jahre 2005 - Teil I, MRM 2006, S. 5-24, S. 9.

<sup>31</sup> UN-Dok. CCPR/C/BRB/3 vom 25. September 2006.

<sup>32</sup> UN-Dok. CCPR/C/BRB/CO/3 vom 14. Mai 2007.

<sup>30</sup> Siehe *Bernhard Schäfer*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten

Unter Punkt 12 kritisiert der Ausschuß, daß es Gerichten immer noch möglich sei, körperliche Züchtigung als Strafe zu verhängen, und daß Prügelstrafen im Strafvollzug und im Schulwesen immer noch erlaubt seien. Dies sei nicht mit Art. 7 und 24 vereinbar.

Weiteren Anlaß zur Sorge bereitet dem Ausschuß die Diskriminierung Homosexueller (Art. 26) und die Kriminalisierung einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs zwischen Erwachsenen gleichen Geschlechts (Punkt 13).

Weiterhin kritisiert der Ausschuß, daß es entgegen der Pariser Prinzipien immer noch kein nationales Menschenrechtsinstitut gebe und thematisiert, das Fehlen einer Definition von Folter im innerstaatlichen Recht. Um seinen Verpflichtungen aus Art. 2 und Art. 6 nachzukommen, sollte der Vertragsstaat das Recht auf eine wirksame Beschwerde, vor allem für zum Tode verurteilte Personen, garantieren. In diesen Fällen müßten einstweilige Anordnungen des Menschenrechtsausschusses unter allen Umständen respektiert werden. Auch behandelt der Ausschuß das Problem des Menschenhandels. Den Rechten der Opfer von Menschenhandel solle mehr Aufmerksamkeit zukommen. Mädchen und Frauen, die zum Zwecke der Prostitution in Barbados Opfer von Menschenhandel werden, solle geholfen werden. In Rücksprache mit der Caribbean Community (CARICOM) soll Menschenhandel unter Strafe gestellt werden.

Besorgt zeigte sich der Ausschuß darüber, daß im Recht von Barbados die Verleihung des Flüchtlingsstatus nicht vorgesehen sei. In Zusammenarbeit mit dem UNHCR solle eine Asylpolitik erarbeitet werden und vor allem das Prinzip des Non-refoulement in die Gesetzgebung eingeführt werden.

Abschließend wird der Vertragsstaat aufgefordert, die Abschließenden Bemerkungen mit der Barbados Association of Non Governmental Organizations (BANGO) zu erörtern.

- 90. Tagung -

### *Sambia*

Auf seiner 90. Sitzung beschäftigte sich der Ausschuß in Anwesenheit einer sambischen Staatendelegation mit dem verspätet eingegangenen dritten Staatenbericht Sambias.<sup>33</sup>

Aus den Abschließenden Bemerkungen<sup>34</sup> sind einige positive Entwicklungen zu entnehmen, wie die Einrichtung einer sambischen Menschenrechtskommission 1996 und einer Beschwerdeinstitution für Beschwerden gegen von Polizisten begangene Menschenrechtsverletzungen („Police Public Complaint Authority“). Die Müttersterblichkeit sei zwar immer noch sehr hoch, habe sich aber verringert und die Leibesstrafe wurde abgeschafft.

Zu den Punkten 10, 12, 13 und 23 fordert der Ausschuß Informationen innerhalb eines Jahres an.

In Punkt 10 beklagt der Ausschuß, daß die sambische Menschenrechtskommission unter Geldmangel leide und aus diesem Grund ihre Angelegenheiten nicht bearbeiten kann. Ohne eine ausdrückliche Befürwortung durch den Präsidenten könne die Menschenrechtskommission auch keine finanzielle Unterstützung durch internationale Institutionen erhalten. Auch bedauert der Ausschuß, daß er nicht genügend Informationen darüber erhalten habe, ob die Menschenrechtskommission ihre Berichte und Empfehlungen veröffentlichen und verteilen kann. Der Vertragsstaat solle daher die finanzielle Situation der Menschenrechtskommission verbessern, damit sie ihre Funktionen angemessen ausführen kann. Auch sollten die Befugnisse und der Status der Kommission erhöht werden, um den Pariser Prinzipien nachzukommen.

Der Ausschuß kritisiert in Punkt 12 den Artikel 23 der sambischen Verfassung. Dieser sieht Ausnahmen vom Diskriminie-

<sup>33</sup> UN-Dok. CCPR/C/ZMB/3 vom 24. April 2006.

<sup>34</sup> UN-Dok. CCPR/C/ZMB/CO/3 vom 9. August 2007.



rungsverbot u.a. für Nicht-Staatsangehörige, für die Anwendung von Wohnheitsrecht und in familienrechtlichen Angelegenheiten wie Adoption, Heirat und Scheidung vor. Artikel 23 müsse überarbeitet werden, um ihn in Einklang mit den Artikeln 2, 3 und 26 zu bringen.

Um die Überarbeitung und Kodifizierung von Wohnheitsrecht geht es auch in Punkt 13. Trotz des Fortschreitens dieses Prozesses bestehen den Rechten von Frauen abträgliche wohnheitsrechtliche Praktiken fort, wie Diskriminierung bei Heirat und Scheidung, frühe Heirat und Geburt, Brautgeld, Polygamie und Berichte über Beschränkungen der Bewegungsfreiheit von Frauen. Der Vertragsstaat müsse konkrete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß das Wohnheitsrecht die im Zivilpakt aufgeführten Rechte einhält. Dabei muß vor allem auf die Rechte von Frauen geachtet werden. Auch in Punkt 14 beschäftigt sich der Ausschuß mit Wohnheitsrecht. Der Vorrang von gesetztem Recht gegenüber Wohnheitsrecht sei in der Praxis nicht überall verankert. Vor allem sei es in weiten Teilen der Bevölkerung nicht bekannt, daß gegen auf Wohnheitsrecht basierende Urteile vor gesetzlichen Gerichten Rechtsmittel eingelegt werden können.

Kritisiert werden in Punkt 23 die untragbare Überbelegung der Gefängnisse und die mangelhaften Bedingungen der Unterbringung in den Haftanstalten. Auch sei die Dauer der Haft vor der Eröffnung des Prozesses oft übermäßig lang. Zwar habe der Staat diese Probleme erkannt und bereits einige Maßnahmen ergriffen, doch müßten auch Alternativen zur Haft entwickelt werden. Die Länge der Haft in Erwartung eines Prozesses muß angemessen sein. Der Staat müsse seine Bestrebungen erhöhen, den Häftlingen das Recht zu garantieren, mit Menschlichkeit und Würde behandelt zu werden, indem er sicherstellt, daß die Häftlinge unter gesunden Bedingungen leben und einen angemessenen Zugang zu Gesundheitsfürsorge und Nahrung haben. In dem Maße, in dem der Vertragsstaat den Bedürfnissen der Häftlinge nicht nach-

kommen kann, solle er sich sofort darum bemühen, die Anzahl der Häftlinge zu verringern.

Kritisiert wird außerdem Gewalt gegen Gefangene und daß der Staat Fälle von Folter und Mißhandlung nicht ausreichend untersucht und ahndet. Auch Gewalt gegen Kinder, einschließlich körperlicher Züchtigung in Schulen und Gewalt und sexueller Mißbrauch von Frauen werden thematisiert. Weitere Punkte betreffen die Notstandsgesetzgebung und die Anti-Terrorismusgesetze. Den Auffassungen (Views) des Ausschusses in zwei gegen Sambia gerichteten Individualbeschwerden<sup>35</sup> sei der Vertragsstaat bisher nicht nachgekommen.

Das sambische Strafrecht bedarf in mehreren Punkten einer Änderung, um den Vorgaben des Zivilpaktes nachzukommen: So wird die Entkriminalisierung von Geschlechtsverkehr zwischen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen und der Beleidigung des Präsidenten gefordert sowie die strafrechtliche Verantwortlichkeit von achtjährigen Kindern kritisiert. Anders als im geltenden Strafrecht dürfe die Todesstrafe nur für die gravierendsten Verbrechen verhängt werden. In diesem Zusammenhang würdigt der Ausschuß das De-facto-Moratorium für Hinrichtungen.

### *Sudan*

Auch der mit neunjähriger Verspätung eingereichte dritte Staatenbericht des Sudan<sup>36</sup> war Thema der 90. Sitzung. Schwerpunkt der Abschließenden Bemerkungen<sup>37</sup> bildete die Situation in Darfur.

Zu den Punkten 9, 11 und 17 forderte der Ausschuß Vorabinformationen innerhalb eines Jahres an.

<sup>35</sup> Communication No. 390/1990 Bernard Lubuto v. Zambia; Communication No. 856/1999 Alex Soteli Chambala v. Zambia.

<sup>36</sup> UN-Dok. CCPR/C/SDN/3 vom 10. Januar 2007.

<sup>37</sup> UN-Dok. CCPR/C/SDN/CO/3 vom 29. August 2007.

Der Ausschuß äußert in Punkt 9 seine Besorgnis darüber, daß trotz einiger erfolgter Verurteilungen schwere Menschenrechtsverletzungen, wie Mord, Vergewaltigung, Vertreibung und Angriffe gegen die Zivilbevölkerung in ganz Sudan und vor allem in Darfur<sup>38</sup> unter vollständiger Straflosigkeit geschahen und geschehen. Vor allem kritisiert er die im sudanesischen Recht vorgesehene Immunität und die undurchsichtige Prozedur für den Verzicht auf Immunität während Strafverfahren gegen Staatsbedienstete. Auch habe der Staat nur wenige Beispiele für schwere Verbrechen angeführt, die verfolgt und bestraft wurden. Der Ausschuß ist besorgt über das Dekret Nr. 114 vom 11. Juni 2006, das zu einer generellen Amnestie führt, und über die Befähigung des Vertragsstaates, Kriegsverbrechen oder in Darfur begangene Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich zu verfolgen. Die geschilderte Situation ist nicht mit den Art. 2, 3, 6, 7 und 12 vereinbar. Daher appelliert der Ausschuß an den Vertragsstaat, Maßnahmen zu ergreifen, um zu garantieren, daß Staatsbedienstete, einschließlich aller Sicherheitskräfte und Militärangehörige, die Übergriffe sofort beenden. Staatliche Organe sollen den Schutz von Opfern von Angriffen Dritter Parteien ermöglichen. Der Sudan müsse, in Kooperation mit dem Internationalen Strafgerichtshof, dafür sorgen, daß die Verantwortlichen für die schweren Menschenrechtsverletzungen national oder international zur Verantwortung gezogen werden. Darüber hinaus müsse sichergestellt werden, daß Milizen, die an ethnischen Säuberungen und bewußtem Zielen auf Zivilisten beteiligt sind, keine finanzielle oder materielle Unterstützung erhalten. Der Vertragsstaat müsse sich verpflichten, Immunität für Polizei,

<sup>38</sup> Auch der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen beschäftigte sich auf seiner 4. Sondersitzung und seiner 4. regulären Sitzung mit der Situation in Darfur, siehe *Gunda Meyer*, Bericht über die Sitzungen des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen 2006/2007, MRM 2007, S. 243-245 (S. 245); *dies.*, Bericht über die Sitzungen des Menschenrechtsrates 2007, MRM 2007, S. 347-353 (S. 348).

Streitkräfte und nationale Sicherheitskräfte abzuschaffen. Auch muß garantiert werden, daß niemandem Amnestie gewährt wird, der schwere Verbrechen begangen hat und daß den Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen eine angemessene Entschädigung zukommt.

Zwar gebe es eine nationale Untersuchungskommission, doch hätten die Behörden keine erschöpfenden, unabhängigen Untersuchungen über schwere Menschenrechtsverletzungen durchgeführt. Es müßten Maßnahmen ergriffen werden, um allen Opfern von Menschenrechtsverletzungen ein effektives Rechtsmittel zu kommen zu lassen, und es müßten personelle und finanzielle Ressourcen für eine effiziente Arbeit des sudanesischen Rechtssystems zur Verfügung gestellt werden, vor allem für spezielle Gerichte, die im Sudan begangene Verbrechen aburteilen (Punkt 11).

Punkt 17 behandelt den weitverbreiteten Einsatz von Kindersoldaten,<sup>39</sup> der gegen die Art. 8 und 24 verstößt. Die Bemühungen des Vertragsstaates, dieser Praxis entgegenzuwirken, hätten bislang kaum Erfolg gehabt. Die Aussage des Vertragsstaates, wonach ohne ein umfassendes Zivilregister das exakte Alter der Angehörigen der Streitkräfte schwer zu bestimmen sei, wird zur Kenntnis genommen. Der Vertragsstaat müsse die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten sofort stoppen und unverzüglich Kommissionen für Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration bereitstellen. Die Bemühungen für die Erstellung eines Zivilregisters müssen beschleunigt werden, damit alle Geburten registriert werden (Punkt 17).

Auch zu einer Reihe von anderen, zum Teil sehr schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen äußerte der Ausschuß seine Besorgnis und gab Empfehlungen ab. Mehrere Punkte betreffen die Verletzung von

<sup>39</sup> Siehe auch *Camille Billet*, Kindersoldaten aus völkerrechtlicher Perspektive - Teil I, MRM 2007, S. 173-185 und *dies.*, Kindersoldaten aus völkerrechtlicher Perspektive - Teil II, MRM 2007, S. 305-315.

Rechten von Frauen, wie die weit verbreitete Gewalt gegen Frauen, weibliche Genitalbeschneidung und die Diskriminierung von Frauen durch die Gesetzgebung, vor allem auf dem Gebiet von Ehe und Scheidung. Besonders in Darfur sei die Vergewaltigung von Frauen an der Tagesordnung, wobei sich die Opfer in vielen Fällen nicht trauen würden, die Vergewaltigungen anzuzeigen. Die weibliche Genitalbeschneidung muß verboten und die Täter bestraft werden.

Der Ausschuß rügt die gegen Art. 7 und 10 verstoßende Anwendung von körperlichen Strafen, einschließlich des Auspeitschens, der Amputation von Gliedmaßen und der Zahlung von Blutgeld, um eine mildere Bestrafung zu erhalten. Auch wird beklagt, daß die Anwendung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung weit verbreitet sei und daß durch Folter erlangte Geständnisse für Ermittlungen verwendet würden. Angesprochen wird auch, daß der Sudan allen Formen von Sklaverei und Entführungen von Frauen und Kindern auf seinem Staatsgebiet entgegenwirken müsse.

Die Verhängung der Todesstrafe für viele Straftaten, wie z.B. Drogenhandel, und die Tatsache, daß auch Minderjährige zum Tode verurteilt werden können, sei unvereinbar mit Art. 6.

Weitere Themen, die angesprochen und kritisiert werden, sind die Länge der Haft in Polizeigewahrsam, die Existenz von Geheimgefängnissen, das Asylrecht, die Strafbarkeit von Apostasie, die Versammlungsfreiheit, die Situation von Binnenflüchtlingen und humanitären Helfern, die Pressefreiheit und die Verfolgung von Journalisten.

### *Tschechische Republik*

Der Ausschuß beriet auch über den zweiten Staatenbericht<sup>40</sup> der Tschechischen Republik.

Als positiv bewertet der Ausschuß in seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>41</sup> u.a. die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>42</sup> im Jahr 2006, was zu einer besseren Beachtung von Artikel 7 Zivilpakt beitragen wird, und die Fortschritte im Kampf gegen häusliche Gewalt.

Als besonders schwerwiegend sieht der Ausschuß die Punkte 9, 14 und 16 an.

In Punkt 9 sieht der Ausschuß die Verwirklichung der Art. 2, 7, 9 und 26 bedroht. Er bedauert die anhaltenden Berichte über Fehlverhalten der Polizei, vor allem während der Haft, das sich insbesondere gegen die Roma und andere verletzte Gruppen richtet. Entgegen der vorangehenden Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses habe der Vertragsstaat kein unabhängiges Gremium eingerichtet, das Beschwerden über exzessiven Gewaltgebrauch und anderes Fehlverhalten der Polizei untersuchen soll. Dies könnte nach Ansicht des Ausschusses zu einer Straflosigkeit der in Menschenrechtsverletzungen verwickelten Polizeibeamten führen. Um alle Formen polizeilicher Mißhandlungen auszuschließen, müssen straffe Maßnahmen ergriffen werden, vor allem sei ein unabhängiger Überwachungsmechanismus zu schaffen. Auch müsse disziplinarrechtlich und strafrechtlich gegen die Täter vorgegangen werden, den Opfern eine Entschädigung zuerkannt werden und Polizeibeamte geschult werden.

<sup>40</sup> UN-Dok. CCPR/C/CZE/2 vom 29. November 2006.

<sup>41</sup> UN-Dok. CCPR/C/CZE/CO/2 vom 9. August 2007.

<sup>42</sup> UN-Dok. A/RES/57/199, Annex, vom 18. Dezember 2002.

Schwerwiegend ist auch, daß die Einweisung in die Psychiatrie oft schon bei bloßen Anzeichen mentaler Krankheit („signs of mental illness“) stattfindet. Gerichtliche Überprüfungen dieser Entscheidungen berücksichtigen oft die Ansichten des Patienten zu wenig und die Vormundschaft werde oft Anwälten übertragen, die den Patienten gar nicht treffen. Aus diesen Gründen muß vom Vertragsstaat sichergestellt werden, daß keine medizinisch unnötige psychiatrische Behandlung stattfindet und daß die Einweisung in die Psychiatrie in jedem Einzelfall gerichtlich überprüft wird (Punkt 14). Die Nutzung von „Zwangsbetten“ (enclosed restraint beds/cages/net beds) in psychiatrischen Einrichtungen stelle eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung dar und stehe im Widerspruch zu den Prinzipien der Vereinten Nationen für den Schutz von Personen mit psychischen Krankheiten und der Verbesserung mentaler Gesundheitsfürsorge (Punkt 13).

Der Ausschuß beklagt weiterhin, daß es immer noch kein Antidiskriminierungsgesetz gebe. Trotz der Einführung einiger Programme würden die Roma weiter diskriminiert, u. a. in den Bereichen Arbeit, Zugang zu Arbeit, Gesundheitsfürsorge und Bildung. Sorge bereiten dem Ausschuß die Diskriminierung der Roma beim Zugang zu Wohnraum als auch diskriminierende Räumungen und die Existenz von De-facto-„Ghettos“. Folglich müsse die Antidiskriminierungsgesetzgebung vorangetrieben und Opfern von Diskriminierung von Gesetzes wegen geholfen werden. Es sind Überwachungsmechanismen zu schaffen und mit Hilfe öffentlicher Kampagnen die Vorurteile gegen die Roma auszuräumen. Um ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen, muß die Bildung der Roma mit Hilfe zusätzlicher Kampagnen verbessert werden. Ungerechtfertigten Ausweisungen und Segregation muß vorgebeugt, und auch die Rechte der Roma-Kinder müssen eingehalten werden.

Der Ausschuß äußert sich auch zu einer Reihe von anderen Punkten kritisch. So ist er besorgt über die Behauptung, daß tsche-

chische Flughäfen als Zwischenstop für „rendition flights“ dienen, bei denen Personen in Länder verbracht werden, wo sie der Gefahr von Folter oder Mißhandlung ausgesetzt sind. Die Tschechische Republik leugnet eine Kenntnis von diesen Vorgängen; sie sollte aber den Behauptungen nachgehen und ein Kontrollsystem einführen, um sicherzustellen, daß tschechische Flughäfen nicht für solche Zwecke benutzt werden.

Kritisiert wird auch, daß viele weibliche Roma und andere Frauen ohne ihre Einwilligung sterilisiert wurden, ohne daß strafrechtlich gegen die Täter vorgegangen wurde oder eine Entschädigung vorgesehen wäre. Thematisiert wird auch die geringe Beteiligung von Frauen am politischen Leben, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung, die Diskriminierung von Nicht-Staatsangehörigen und die unangemessen lange Abschiebehaft für Unter-18-Jährige.

### *Grenada*

Ohne das Vorliegen eines Staatenberichts behandelte der Ausschuß gemäß Art. 70 VerfO die Menschenrechtslage in Grenada. Der Erstbericht Grenadas hätte bereits im Dezember 1992 eingereicht werden müssen. In seiner Fragenliste<sup>43</sup> erkundigte der Ausschuß sich u.a. nach der Notstandsgesetzgebung (Art. 4), der Verhängung und Ausführung der Todesstrafe (Art. 6), der Bekämpfung häuslicher Gewalt und körperlicher Strafen (Art. 7), der Länge der Untersuchungshaft (Art. 9), den Haftbedingungen (Art. 10), dem Schutz von Minderjährigen (Art. 24) und Minderheiten (Art. 27) und dem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 14). In diesem Zusammenhang fordert der Ausschuß Informationen zu den Personen, die 1983 wegen des Mordes an Premierminister Bishop und anderen verurteilt wurden („Grenada 17“). Er fragt nach, ob der Bericht der Wahrheits- und Versöhnungskommission veröffentlicht

<sup>43</sup> UN-Dok. CCPR/C/GRD/Q/1/CRP.2.

wurde und welche Ratschläge aus diesem Bericht für die „Grenada 17“ hervorgehen.

Eine Veröffentlichung der vorläufigen Abschließenden Bemerkungen erfolgte gemäß Art. 70 Abs. 3 VerfO nicht.

- 91. Tagung -

*Georgien*

Der Ausschuß thematisierte den dritten periodischen Staatenbericht Georgiens.<sup>44</sup> Begrüßt wurden viele legislative und institutionelle Änderungen, die z. T. die Empfehlungen des Ausschusses aus dem Jahre 2002 aufgreifen, die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und die Annahme eines Gesetzes zur Rückerstattung von Eigentum.

Als besonders wichtig erachtet der Ausschuß die Punkte 8, 9 und 11.

In Punkt 8 thematisiert der Ausschuß die weite Verbreitung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und beklagt, daß der Vertragsstaat die Handhabung dieses Problems hauptsächlich Nichtregierungsorganisationen überlasse, diese aber nicht mit finanziellen Mitteln unterstütze. Georgien müsse Maßnahmen ergreifen, um das 2006 angenommene Gesetz zur Bekämpfung und Vorbeugung von häuslicher Gewalt und zur Unterstützung der Opfer von häuslicher Gewalt in die Tat umzusetzen. Zu diesen Maßnahmen soll v.a. die Einrichtung eines Mechanismus zählen, der aufgeschlüsselte Daten über Fälle von häuslicher Gewalt erhebt. Beschwerden über häusliche Gewalt und andere Gewalt gegen Frauen, wie Brautraub und Vergewaltigung, müssen schnell untersucht werden; die Täter sind strafrechtlich zu verfolgen. Um die Opfer zu schützen, müssen über

das ganze Land verteilt Zufluchtsorte geschaffen werden.

Der Ausschuß ist auch besorgt über Todesfälle durch exzessive Gewalt durch Polizei und Gefängnispersonal. Er führt vor allem die Aufruhr im Tbilisi-Gefängnis Nr. 5 im März 2006 an, bei der mindestens sieben Insassen zu Tode kamen. Es müssen harte Maßnahmen ergriffen werden, um alle Formen von exzessivem Gewaltgebrauch durch die Vollzugsbehörden „auszumerzen“. Zu diesem Zweck müssen die Beschwerden sofort und unparteiisch untersucht, die Ergebnisse veröffentlicht und die Täter strafrechtlich verfolgt werden. Die Opfer müssen entschädigt und die Vollzugsbehörden geschult werden. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuß auf die Einhaltung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit und die „UN Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials“ von 1990 hin (Punkt 9).

Punkt 11 betrifft die Behandlung von Gefangenen und die Verhältnisse in den Gefängnissen. Die getätigten Maßnahmen, wie der Neubau eines Gefängnisses würden nicht ausreichen. Die Bedingungen in vielen Gefängnissen seien sehr widrig: Überbelegung, mangelhafte Zuteilung und Qualität von Nahrung, unzulänglicher Zugang zu natürlichem Licht und frischer Luft, unzureichende hygienische Bedingungen und eine große Anzahl von Todesfällen unter Gefangenen, die auf die schlechten Gefängnisbedingungen zurückzuführen seien. Um diese Mißstände zu beseitigen, müsse Georgien sofortige straffe und koordinierte Maßnahmen ergreifen, damit der Standard der Vereinten Nationen (UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners) erfüllt wird. Vor allem muß gegen die Überbelegung vorgegangen und Alternativen zur Haft gefunden werden.

Weiterhin wurde die Geltung des Paktes in den Regionen Abchasien und Südossetien, die nicht unter der Kontrolle der georgischen Staates stehen, thematisiert. Die Staatsgewalt solle dennoch versuchen, vo-

<sup>44</sup> UN-Dok. CCPR/C/GEO/3 vom 7. November 2006; Abschließende Bemerkungen UN-Dok. CCPR/C/GEO/CO/3 vom 26. Oktober 2007.

ranzutreiben, daß der dortigen Bevölkerung der durch den Pakt verliehene Schutz zugute kommt.

Außerdem fordert der Ausschuß eine unabhängige Justiz sowie die Schulung des Justizpersonals im Bereich der internationalen Menschenrechte und des Paktes und beklagt die verbreitete Korruption. Weitere Punkte betreffen die Asylpolitik, Folter und Mißhandlung, die Lage von Binnenflüchtlingen, die Religionsfreiheit und Fälle von Drohungen gegen Journalisten.

Ein weiterer Punkt, der angesprochen wird, betrifft die Situation der Minderheiten. Ihnen müsse auf der lokalen Ebene die Benutzung ihrer eigenen Sprache zugestanden werden. Gleichzeitig müssen die Minderheiten bei der Erlernung der georgischen Sprache gefördert werden, um ihre Präsenz auf der politischen Ebene zu sichern. Es müsse sichergestellt werden, daß die Minderheiten nicht Opfer von auf der Sprache basierender Diskriminierung werden.

### *Libyen (Libyan Arab Jamahiriya)*

Den Abschließenden Bemerkungen<sup>45</sup> des Ausschusses zum vierten Staatenbericht Libyens<sup>46</sup> ist zu entnehmen, daß der Bericht nicht rechtzeitig eingereicht und nicht im Einklang mit den Richtlinien<sup>47</sup> für die Anfertigung von Staatenberichten erstellt wurde. Außerdem wurde nur unzureichend auf die Fragenliste eingegangen und die in den letzten Abschließenden Bemerkungen angeforderten Informationen nicht erbracht.

Begrüßt wurde die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminie-

rung der Frau,<sup>48</sup> des internationalen Übereinkommens über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen<sup>49</sup> und der beiden Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention<sup>50</sup>. Auch Maßnahmen, die erfolgten, um die Stellung von Frauen im öffentlichen Leben zu stärken, wurden positiv bewertet.

Sorge bereiten dem Ausschuß vor allem die Punkte 10, 21 und 23, zu denen er Informationen binnen Jahresfrist anfordert.

In Punkt 10 beklagt der Ausschuß, daß Libyen noch keine Gesetze zum Schutz von Frauen vor Gewalt und vor allem häuslicher Gewalt erlassen habe. Er bittet Libyen, detaillierte Informationen und aufgeschlüsselte Angaben über die strafrechtliche Verfolgung dieser Delikte bereitzustellen.

Der Ausschuß kritisiert des Weiteren, daß das neue Strafgesetzbuch noch nicht verabschiedet und wurde und auch noch kein Zeitplan für die Verabschiedung vorgesehen ist. Der Vertragsstaat müsse auch sicherstellen, daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuches mit dem Zivilpakt übereinstimmen (Punkt 21).

Trotz der Freilassung von über 100 Personen, die für Delikte gegen die Staatssicherheit verurteilt wurden, ist der Ausschuß wie schon in der Vergangenheit weiterhin besorgt über die erheblichen Beschränkungen des Rechts auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerung in Recht und Praxis. Besonders bedenklich seien die Beschränkungen, die sich gegen die friedliche Opposition, sowie gegen Kritiker der Regierung und des politischen Systems wenden. Es wird gerügt, daß nicht mitgeteilt wurde, wann die überfällige Neubearbeitung des

<sup>45</sup> UN-Dok. CCPR/C/LBY/CO/4 vom 30. Oktober 2007.

<sup>46</sup> UN-Dok. CCPR/C/LBY/4 vom 10. Mai 2007.

<sup>47</sup> Consolidated guidelines for State reports under the International Covenant on Civil and Political Rights, UN-Dok. CCPR/C/66/GUI vom 29. September 1999.

<sup>48</sup> UN-Dok. A/RES/54/4, Annex vom 6. Oktober 1999; BGBl 2001 II. S. 1238.

<sup>49</sup> UN-Dok. A/RES/45/158 vom 8. Dezember 1990.

<sup>50</sup> Fakultativprotokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie und Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, UN-Dok. A/RES/54/263 vom 25. Mai 2000.

Publikationsgesetzes (Publication Act) von 1972 beendet und verabschiedet wird. In seiner jetzigen Form schränke das Gesetz ernstlich Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit ein. Der Vertragsstaat müsse dringend seine Gesetzgebung überarbeiten, um sicherzustellen, daß die Beschränkungsmöglichkeiten von Meinungs-, Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit mit den Bestimmungen des Zivilpaktes übereinstimmen (Punkt 23).

Auch eine große Anzahl von anderen Punkten wird kritisiert. Im Widerspruch zum Zivilpakt steht z.B. die erzwungene Haft von unverurteilten Frauen in sogenannten Rehabilitationseinrichtungen, was nach der Auffassung Libyens zu ihrem eigenen Schutz geschehe. Den betroffenen Frauen sei es verwehrt, gegen ihre Haft Beschwerde vor einem Gericht einzulegen.

Begrüßt wird zwar die Abschaffung des Volksgerichtshofes im Jahr 2005, jedoch sei unklar, welches die Unterschiede zwischen diesem und dem jetzigen Staatssicherheitsgerichtshof seien. Auch das Mandat und die Ernennung und die Dauer des Mandats der Richter des neuen Gerichts seien unüberschaubar. Das Widerstreben des Staates, die Fälle des Volksgerichtshofes noch einmal zu überprüfen, wird kritisiert. Der Ausschuß mahnt an, daß alle unter Art. 14 garantierten Rechte und Garantien respektiert werden müssen.

Der Ausschuß kritisierte, daß die ergriffenen Maßnahmen gegen den Terrorismus nicht vollkommen mit dem Pakt übereinstimmen und thematisierte die Vorwürfe von „Renditions“ nach Libyen.

Weiter beklagte der Ausschuß, daß die Todesstrafe für Delikte verhängt werden kann, die nicht als „schwerste Verbrechen“ im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Zivilpakt qualifiziert werden können, wie etwa für die Gründung von Gruppen, Organisationen und Vereinigungen, und ermutigt den Vertragsstaat, die Todesstrafe abzuschaffen.

Als schwerwiegend erachtet der Ausschuß die große Anzahl von Fällen von Verschwindenlassen und außergerichtliche, standrechtliche oder willkürlichen

Hinrichtungen. Auch elf Jahre nach den Todesfällen im Zusammenhang mit einer Meuterei im Abu-Salim-Gefängnis 1996, habe Libyen dem Ausschuß noch keine Informationen zu diesen Geschehnissen zur Verfügung gestellt. Beklagt wird auch der systematische Gebrauch von Folter und unmenschlicher, inhumaner oder erniedrigender Behandlung in Haftanstalten, was auch aus den im Jahr 2007 publik gewordenen Aussagen der bulgarischen Krankenschwestern und des palästinensischen Arztes hervorgehe. Nicht mit den Art. 9 und 14 zu vereinbaren seien die berichteten Fälle von überlanger vorprozessualer Haftdauer, „Incommunicado“-Inhaftierung und willkürlicher Haft.

In weiteren Punkten geht der Ausschuß darauf ein, daß für einige Delikte die körperliche Strafen vorgeschrieben seien, was nicht mit Art. 7 vereinbar sei. Auch die gesetzlichen Bestimmungen zu Vergeltung (qisas) und Bezahlung (diyah), die zur einer Strafflosigkeit beitragen, sollten überarbeitet werden. Die 1997 eingeführte „Charta of Honour“, die Kollektivstrafen erlaubt, müsse abgeschafft werden. Zur Sprache kamen außerdem die Asylpolitik, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Förderung von Frauen, die Rechte der Minderheit der Amazigh und die Diskriminierung von nichtehelichen Kindern oder Kindern, deren Mütter mit nichtlibyschen Männern verheiratet sind.

### Österreich

Auch der mit vierjähriger Verspätung eingereichte vierte Staatenbericht Österreichs<sup>51</sup> war Thema der 91. Sitzung.

Der Ausschuß zeigte sich u.a. erfreut über eine geplante Verfassungsreform, in deren Zuge eine neue Kodifikation von Grundrechten und weiteren Verbesserungen im Menschenrechtsschutzsystem erfolgen soll und Ergänzungen des Strafprozeßbuches,

<sup>51</sup> UN-Dok. CCPR/C/AUT/4 vom 20. November 2006; Abschließende Bemerkungen UN-Dok. CCPR/C/AUT/CO/4 vom 30. Oktober 2007.

wonach die Verwendung von Beweismaterial, das durch Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder ungesetzliche Verhörmethoden erlangt wurde, verboten ist. Die Gerichte werden verpflichtet, solche Fälle der Staatsanwaltschaft zu melden.

Informationen innerhalb eines Jahres forderte der Ausschuß zu Fällen von unzureichender Ermittlung und Bestrafung der Verantwortlichen für Tod und Mißhandlung im Polizeigewahrsam an, infolge derer es nur zu nachsichtigen Urteilen und Disziplinarmaßnahmen kam (Punkt 11). Der Ausschuß führt die Fälle von *Cheibani Wague* und *Bakary Jassay* an. Der Mauretainer *Wague* starb 2003 in Wien in der Anwesenheit eines Arztes, während er von drei Sanitätern und sechs Polizisten festgehalten wurde. Die meisten der Anwesenden wurden freigesprochen, der Arzt und ein Polizist wurden zu sieben- und viermonatigen Haftstrafen auf Bewährung verurteilt. Der gambische Staatsangehörige *Jassay* wurde 2006 in Wien, nachdem seine Abschiebung gestoppt wurde, von Polizisten mißhandelt und schwer verletzt. Aufgrund „mildernder Umstände“ kam es zu Freiheitsstrafen von acht und sechs Monaten und Disziplinarstrafen. Die verantwortlichen Beamten blieben im Dienst. Der Vertragsstaat müsse Maßnahmen treffen, die garantieren, daß Fälle von Tod und Mißhandlung im Polizeigewahrsam unverzüglich von einer unparteiischen und vom Innenministerium unabhängigen Instanz untersucht werden und daß die Strafen nicht übermäßig nachsichtig ausfallen. Auch sollten präventive Maßnahmen ergriffen werden, wie die obligatorische Schulung der Sicherheitskräfte und des Justizpersonals im Bereich der Menschenrechte und der Behandlung von Gefangenen. Im Hinblick auf Zwangsmaßnahmen müssen Defizite in der Schulung der Polizei beseitigt werden.

Weitere Vorabinformationen fordert der Ausschuß zu den Punkten 12, 16 und 17 an.

In Punkt 12 kritisiert der Ausschuß die Regelung des § 78 Abs. 6 Fremdenpolizei-

gesetz<sup>52</sup>, wonach im Hungerstreik befindliche Abschiebehäftlinge weiterhin in Haft bleiben können, was bei nicht angemessener ärztlicher Überwachung zu einer Gefährdung ihres Lebens und ihrer Gesundheit führen kann. Er führt den Fall des 18-jährigen gambischen Asylsuchenden *Yankuba Ceesay*, der in der Abschiebehäft nach elftägigem Hungerstreik in einer Sicherheitszelle (safety cell) starb. Der nigerianische Abschiebehäftling *Geoffrey A.* wurde 2006 nach 41 Tagen im Hungerstreik entlassen und brach auf dem Nachhauseweg zusammen. Österreich müsse den sich im Hungerstreik befindlichen Abschiebehäftlingen eine adäquate medizinische Überwachung und Behandlung zur Verfügung stellen, die zitierten Fälle untersuchen und den Ausschuß über die Resultate informieren.

In Punkt 16 rügt der Ausschuß § 59 Abs. 1 des Strafprozeßreformgesetzes von 2004<sup>53</sup>, das am 1. Januar 2008 in Kraft treten soll. Darin wird der Polizei gestattet, vor der Einlieferung des Beschuldigten in die Haftanstalt dessen Kontakte mit seinem rechtlichen Beistand zu überwachen und den Kontakt auf die Erteilung der Vollmacht und eine allgemeine Rechtsauskunft zu beschränken „soweit dies erforderlich erscheint, um eine Beeinträchtigung der Ermittlungen oder von Beweismitteln abzuwenden“. Damit könne die Anwesenheit des rechtlichen Beistands während eines Verhörs ausgeschlossen werden. Der Vertragsstaat müsse sicherstellen, daß die genannten Einschränkungen nicht in das alleinige Ermessen der Polizei gestellt werden und daß das Recht, mit seinem Rechtsbeistand allein zu sprechen und den

<sup>52</sup> Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln, BGBl. I Nr. 11/2005, abrufbar unter [http://ris1.bka.gv.at/authentic/findbgbl.aspx?name=entwurf&format=pdf&docid=COO\\_2026\\_100\\_2\\_193459](http://ris1.bka.gv.at/authentic/findbgbl.aspx?name=entwurf&format=pdf&docid=COO_2026_100_2_193459), S. 32-80 (12. Februar 2008).

<sup>53</sup> BGBl. I 19/2004, abrufbar unter [http://ris1.bka.gv.at/App1/findbgbl.aspx?name=entwurf&format=pdf&docid=BR\\_DOKV-BR\\_533](http://ris1.bka.gv.at/App1/findbgbl.aspx?name=entwurf&format=pdf&docid=BR_DOKV-BR_533) (12. Februar 2008).



Rechtsbeistand an einem Verhör teilnehmen zu lassen, inhaftierten Personen niemals vollkommen versagt wird.

Besorgnis bereitet dem Ausschuß die hohe Zahl der Abschiebehäftlinge, einschließlich traumatisierter Personen, nach Inkrafttreten des Fremdenpolizeigesetzes im Januar 2006. Dieses Gesetz sehe vor, daß Asylsuchende schon in einem früheren Stadium des Asylverfahrens inhaftiert werden können, wenn zu erwarten ist, daß ihr Asylantrag unter der „EU Dublin II Regulation“ zurückgewiesen wird. Er beklagt, daß Asylsuchende oft bis zu sieben Monate in Polizeieinrichtungen inhaftiert werden, die nicht für eine lang andauernde Unterbringung geeignet seien. Österreich müsse seine Abschiebepolitik überdenken. Alternativen Formen der Unterbringung von Asylbewerbern müsse Vorrang gewährt werden. Abschiebehäftlinge müssen in eigens zu diesem Zwecke geschaffenen Anlagen untergebracht werden, die ihrem rechtlichen Status gerecht werden. U.a. müsse ihnen das Recht, Besuch zu empfangen und der Zugang zu rechtlichem Beistand und medizinischer Versorgung zugestanden werden (Punkt 17).

Auch in anderen Punkten werden Mißstände in Asylpolitik und Asylverfahren angesprochen. Weibliche Asylsuchende sollten von Frauen befragt werden, die Politik der Familienzusammenführung sollte sich nicht nur auf die Kernfamilie beschränken. Weitere Punkte beinhalten u.a. die nicht obligatorische Polizeischulung gegen eine Diskriminierung von Menschen mit einem anderen ethnischen Hintergrund, die geringe Präsenz von Frauen im öffentlichen Dienst, das Fehlen von Datenmaterial über Fälle von Folter und Mißhandlung von Gefangenen und Fälle von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsarbeit und das Recht auf einen Pflichtverteidiger. Auch wandte der Ausschuß sich gegen fortdauernde diskriminierende Äußerungen gegen Muslime, Juden und andere Minderheiten in Politik, Medien und Internet, und kritisierte das unzureichende Lehrangebot für Roma-Kinder in ihrer

Sprache und Kultur und daß die 2001 ergangene Entscheidung des obersten Gerichtshofes, wonach in Kärnten zweisprachige Straßenschilder aufzustellen seien, immer noch nicht umgesetzt wurde.

### *Costa Rica*

In seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>54</sup> zu dem fünften periodischen Bericht Costas<sup>55</sup> hob der Ausschuß neben anderen positiven Entwicklungen die Förderung der Vertretung indigener Interessen im Justizbereich hervor. So wurden u.a. eine Staatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof geschaffen, die auf die Angelegenheiten der indigenen Völker spezialisiert ist und den Gerichten Übersetzer für indigene Sprachen zur Verfügung gestellt.

Innerhalb eines Jahres fordert der Ausschuß Informationen zu den Punkten 9 und 12 an.

In Punkt 9 werden die Überbelegung und die schlechten Konditionen in den Gefängnissen angesprochen. Diese Situation sei nicht mit Art. 10 vereinbar; auch seien die Mindestanforderungen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen zu beachten.

Punkt 12 handelt von dem Problem des Kinder- und Frauenhandels, der sexuellen Ausbeutung und des dazugehörigen Kontrollsystems. Der Ausschuß ist besorgt darüber, daß diese Vorkommnisse von Teilen der Bevölkerung nicht als kriminell wahrgenommen werden. Er beklagt auch, keine ausreichenden Informationen über einen angeblichen Handel mit aus Ecuador stammenden Kindern 2004 erhalten zu haben. Er kritisiert, daß Verbrechen dieser Art oft unbestraft blieben. Der Vertragsstaat solle daher sicherstellen, daß die verhängten Sanktionen mit der Schwere der Delikte korrespondieren, die Bevölkerung müsse für das Thema sensibilisiert, die

<sup>54</sup> UN-Dok. CCPR/C/CRI/CO/5 vom 1. November 2007.

<sup>55</sup> UN-Dok. CCPR/C/CRI/5 vom 6. November 2006.

Behörden geschult und die Opfer geschützt und entschädigt werden.

Ein weiterer Punkt betrifft die vor allem gegen kolumbianische Einwanderer gerichtete Fremdenfeindlichkeit, die durch die Presse und die Behörden vermittelt wird und die Kolumbianer in Zusammenhang mit dem Anstieg der Kriminalität bringt. Nicht vereinbar mit den Artikeln 2, 18, 23 und 26 ist, daß nur die katholische Eheschließung rechtliche Wirkung entfaltet. Hierdurch würden andere Religionen diskriminiert. Schließlich beklagt der Ausschuß die rechtlichen Beschränkungen der journalistischen Arbeit durch eine Reihe von Gesetzen sowie die Denunzierung, und Bedrohung von Journalisten. Dies könnte zu einer Bedrohung der Demokratie führen.

### *Algerien*

Der Ausschuß beschäftigte sich außerdem mit dem dritten Staatenbericht Algeriens.<sup>56</sup> Er zeigte sich erfreut über eine Änderung des Familiengesetzbuches, die die Achtung der Frauenrechte und den Schutz der Familie verbessert, ein seit 1993 bestehendes Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe und Bemühungen für die Menschenrechtsbildung.

Zusätzliche Informationen werden zu den Punkten 11, 12 und 15 angefordert.

In Punkt 9 spricht der Ausschuß an, daß ihm Informationen von Nichtregierungsorganisationen vorliegen, die auf das Bestehen von Geheimgefängnissen hinweisen. Es müsse sichergestellt werden, daß alle Gefängnisse unter staatlicher Kontrolle sind und ein Verzeichnis von Haftanstalten und Gefangenen aufgestellt werden, das Familienangehörigen und Anwälten zugänglich ist. Außerdem müssen regelmäßige Besuche der Gefängnisse sowohl durch das Internationale Komitee vom Roten

Kreuz als auch durch ein unabhängiges nationales Gremium möglich sein.

Punkt 12 behandelt das Problem des Verschwindenlassens. Zwar gebe es eine nationale Ad-hoc-Kommission für Verschwundene sowie Informationsbüros, die die Beschwerden des Verschwindens behandeln, doch habe es bislang keine öffentliche, erschöpfende und unabhängige staatliche Auswertung der schweren Menschenrechtsverletzungen in Algerien gegeben. Der Bericht der Kommission für Verschwundene wurde nie veröffentlicht. Der Vertragsstaat müsse den Verschwundenen bzw. ihren Familien Rechtsmittel zugestehen und eine Entschädigung vorsehen. Jede im Verborgenen festgehaltene Person müsse unter den Schutz des Rechts gestellt und ihr Recht, innerhalb kürzester Zeit vor einen Richter gestellt zu werden, respektiert werden. Mit Blick auf die Verstorbenen müsse der Staat dafür sorgen, den Ort und den Grund ihres Todes festzustellen. Den Angehörigen müssen alle Informationen zugeleitet werden. Jeder Fall muß unabhängig untersucht werden, um die Verantwortlichen zu bestrafen.

Besorgnis bereiten dem Ausschuß Fälle von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, für die vor allem die Abteilung für Information und Sicherheit (Département du renseignement et de la sécurité) verantwortlich ist. Alle Fälle von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung müssen untersucht und die Verantwortlichen bestraft werden. Die Ausbildung der Staatsbediensteten müsse verbessert werden, um zu gewährleisten, daß alle Inhaftierten über ihre Rechte informiert werden (Punkt 15).

Auch die Straflosigkeit für viele Menschenrechtsverletzungen wird thematisiert. Eine Verordnung „Ordonnance n°06-01 für die Umsetzung der Charta für den Frieden und die nationale Wiederversöhnung“ untersagt jede Verfolgung von Mitgliedern der Sicherheits- und Streitkräfte. Durch den Art. 45 dieser Verordnung dürfe nicht das Recht auf ein effektives Rechtsmittel ver-

<sup>56</sup> UN-Dok. CCPR/C/DZA/3 vom 7. November 2006; Abschließende Bemerkungen UN-Dok. CCPR/C/DZA/CO/3 vom 1. November 2007.

letzt werden und Verbrechen wie Mord, Folter und Entführung müssen von dem Anwendungsbereich ausgenommen werden. Diese Verordnung schreibt auch vor, daß die Familienangehörigen verschwundener Personen ihre Angehörigen für tot erklären müssen, um eine Entschädigung zu erhalten, was nicht mit den Art. 2, 6 und 7 des Paktes vereinbar sei.

Mit Beunruhigung sieht der Ausschuß, daß ihm keine Informationen über die Umsetzung seiner Empfehlungen betreffend verschiedener gegen Algerien gerichteter Individualbeschwerden geliefert wurden.<sup>57</sup> Kritisiert wird auch die Strafbarkeit von Aktivitäten, die veranlassen können, daß Anhänger der islamischen Religion zu einer anderen Religion konvertieren.

Außerdem werden u.a. folgende Themen angesprochen: die Arbeit der nationalen Menschenrechtsinstitution (Commission nationale consultative de promotion et de protection des droits de l'homme, CNCPPDH), die seit 1992 andauernde Aufrechterhaltung des Notstands, die Todesstrafe, die Länge des Polizeigewahrsams, das nicht bestehende Verbot der Verwertung von unter Folter erlangter Geständnisse, die rechtliche Diskriminierung von Frauen, Gewalt gegen Frauen, das Asylverfahren, die Terrorismusgesetzgebung, die Strafbarkeit von sexuellen Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen, gegen Journalisten gerichtete Repressionen und Einschüchterungen und die Behinderung der Arbeit von Menschenrechtsverteidigern.

## V. Follow-up zu den Abschließenden Bemerkungen

In den Jahren 2001 und 2002 wurden das Verfahren und die Arbeitsweise dahingehend reformiert, daß sich den Abschließenden Bemerkungen ein sogenanntes Fol-

<sup>57</sup> Zu einigen dieser Individualbeschwerdeverfahren siehe *Daniel Andrae*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2006 – Teil II, MRM 2007, S. 223-242 (S. 230ff.).

low-up-Verfahren anschließt.<sup>58</sup> Mit Hilfe dieses Verfahrens soll der Dialog mit den Vertragsstaaten auch nach Abschluß des Berichtsverfahrens fortgeführt werden. Am Ende der Abschließenden Bemerkungen werden die Vertragsstaaten gemäß Art. 71 Abs. 5 VerfO dazu aufgefordert, dem Ausschuß bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (in der Regel innerhalb eines Jahres) Informationen zu besonders wichtigen Punkten zu unterbreiten. Um das Follow-up-Verfahren effektiv durchführen zu können, wird ein Sonderberichterstatter (Special Rapporteur for Follow-up on Concluding Observations)<sup>59</sup> ernannt, der die übermittelten Informationen der Vertragsstaaten auswertet und dem Ausschuß Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise unterbreitet.

Vom 1. August 2006 bis zum 1. August 2007 haben folgende zwölf Staaten dem Ausschuß Informationen im Rahmen des Follow-up-Verfahrens unterbreitet: Albanien, Kanada, Griechenland, Island, Israel, Italien, Usbekistan, Syrien, Slowenien, Thailand, Uganda und Venezuela.

Seit der Einführung dieses Verfahrens sind nur zwölf Staaten (Brasilien, Gambia, Equatorial Guinea, Mali, Moldawien, Namibia, Paraguay, Zentralafrikanische Republik, Demokratische Republik Kongo, Sri Lanka, Surinam, Jemen) sowie die UNMIK (Kosovo) der Aufforderung des Ausschusses nach fristgemäßer Unterbreitung von Informationen nicht nachgekommen.

Der Ausschuß betont erneut, daß er das Follow-up-Verfahren für eine konstruktive Methode halte, um den Dialog mit dem Vertragsstaat fortzusetzen und die Präsentation des Folgeberichts zu vereinfachen.<sup>60</sup>

<sup>58</sup> Hierzu siehe Art. 71 Abs. 5, Art. 72 VerfO (Fn. 19); General Comment No. 30 (Fn. 19), Nr. 5f; hierzu auch *Schäfer* (Fn. 30), S. 8f., m.w.N.

<sup>59</sup> Bis zur 90. Sitzung war *Rafael Rivas Posada* Sonderberichterstatter für das Follow-up-Verfahren, ab der 91. Sitzung übernahm *Sir Nigel Rodley* dieses Amt.

<sup>60</sup> UN-Dok (Fn. 18), Kapitel VII, Nr. 220ff.